

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dorothea Steiner, Britta Haßelmann, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Hans-Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/6052, 17/7505 (neu) –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine zukunftsfähige Abfallwirtschaft muss Ressourceneffizienz, Umweltverträglichkeit und Klimaschutz zum Ziel haben. Hierdurch kann die deutsche Vorreiterrolle in den Abfalltechnologien langfristig erhalten und ein Innovationsschub für die deutsche Wirtschaft erreicht werden.

Die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrichtlinie) bietet die Chance, die Abfallpolitik in Deutschland an diesen Zielen auszurichten. Doch anstatt die Vorreiterrolle Deutschlands in der Abfallwirtschaft und in Abfalltechnologien auszubauen, agieren die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen auf niedrigstem Niveau und bleiben hinter dem neuen Europarecht zurück.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die Richtlinie 2008/98/EG fristgerecht in deutsches Recht umzusetzen; dies führt zu einer erheblichen Planungs- und Rechtsunsicherheit.

Die sich ergebenden Chancen für Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz bleiben ungenutzt. Der Gesetzentwurf verschiebt viele wichtige Regelungen und Konkretisierungen auf später. So sollen diverse wichtige Entscheidungen, die eigentlich ins Gesetz gehören, erst per Regierungsverordnungen nachgereicht werden; so zum Beispiel die Festlegung der Zuständigkeit für die Wertstoff- erfassung.

Unser derzeitiger Wohlstand gründet auf einem verschwenderischen, keineswegs nachhaltigen Ressourcenverbrauch. Kreislaufwirtschaft kann nicht ausschließlich bei Abfällen ansetzen, sondern muss die Rohstoffe und die Produkte selbst mit einbeziehen. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang die abfallarme, reparaturfähige und langlebige Produktgestaltung, die Verantwortung der Hersteller für die Produkte, die Förderung von Mehrwegsystemen, Reparaturzentren, Secondhandnetzwerken und das Ökodesign von Produkten.

Ressourceneffiziente Produktion, Abfallvermeidung und hochwertige stoffliche Verwertung müssen oberste Priorität bekommen und im Gesetzentwurf deutlich gestärkt werden. Dies gilt für alle Abfälle, also neben den Siedlungsabfällen auch für Industrie-, Gewerbe-, Bau- und Produktionsabfälle.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ermöglicht die Bundesregierung eine gewerbliche Sammlung von Abfällen parallel zu bestehenden kommunalen Strukturen. Es darf nicht dazu kommen, dass Abfälle, die Wertstoffe enthalten, den privaten Dienstleistern überlassen werden und die Kommunen oder von ihnen beauftragte Dritte die unrentablen Teile des Abfalls zu entsorgen haben. Auch die Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Gewerbe- und Geschäftsmüll muss beibehalten werden. Der Wegfall von Verwertungserlösen würde zu steigenden Kosten für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler führen.

Die Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge und unterliegt der kommunalen Verantwortung. Kommunen können jedoch selbst entscheiden, ob sie die Wertstoffeffassung einem privaten Dienstleister übertragen oder in kommunaler Eigenregie betreiben. Wichtig dabei ist, dass die politische Steuerungsfähigkeit, die demokratische Kontrolle und Transparenz gewahrt werden.

Doch genau diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht, dass private Dienstleister Wertstoffe einsammeln können, ohne sich an Ausschreibungen zu beteiligen. Damit wird den Kommunen die Grundlage für ihre Kalkulations- und Planungssicherheit entzogen. Mit dem Vertrag von Lissabon hat auch Europa ein klares Bekenntnis zu den kommunalen Selbstverwaltungsrechten abgegeben. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht muss dem gerecht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Schutz des Klimas in die Zielbestimmung des neuen Abfallrechts aufzunehmen. Die Abfallwirtschaft muss einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Ziele bei der Minderung von Treibhausgasen leisten. Die notwendige Reduzierung von Emissionen macht weitere Anstrengungen der Abfallwirtschaft unverzichtbar;
2. konkrete Anreize für die Reduzierung der anfallenden Abfallmengen sowie Zielvorgaben für die Abfallvermeidung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Es fehlen zudem Mindestanforderungen an Transparenz und Inhalt für die Erstellung und Umsetzung der Abfallvermeidungspläne und -programme von Bund und Ländern. Hier müssen verbindliche Mindestanforderungen festgelegt werden;
3. als sofortige Maßnahmen zur Abfallvermeidung umgehend eine Umweltabgabe auf Einwegplastiktragetaschen einzuführen;
4. die zahlreichen Ausnahmen von der Pfandpflicht auf Getränkeverpackungen umgehend abzuschaffen, um zu einem einheitlichen und transparenten Pfandsystem zu gelangen;

5. zusätzliche Vorgaben für das Produktdesign, die zu langlebigen, reparaturfähigen und wiederverwendbaren Produkten führen, zeitnah zu entwickeln;
6. die EU-rechtlich vorgeschriebene strikte Einhaltung der fünfstufigen Abfallhierarchie umzusetzen und diese zu kontrollieren. Dies bedeutet die verpflichtende Anwendung der jeweils ökologischsten Verwertungsoption, berechnet durch eine unabhängige Stelle im Auftrag der Bundesregierung. Die Frage der Brennbarkeit (Heizwert) eines Abfalls ist kein geeignetes Mittel zur Abgrenzung der besten Verwertungsoption einer Stoffgruppe, sondern führt zur leichtfertigen Verbrennung von Abfallbestandteilen, die eigentlich wieder genutzt werden könnten;
7. eine bundesweite einheitliche Bedarfs- und Kapazitätsplanung für Abfallverbrennungsanlagen einzuführen, da Überkapazitäten bei Abfallverbrennungsanlagen hochwertigere Verwertungsformen verhindern, wenn dadurch wirtschaftliche Verluste der Betreiber thermischer Anlagen drohen. Nur durch eine bundesweite Bedarfs- und Kapazitätsplanung können die Umwelt- und Ressourcenschutzziele einer modernen Kreislaufwirtschaft erreicht werden. Dabei müssen für die Mitverbrennung von Abfällen in Kraftwerken dieselben Anforderungen gelten werden wie für Müllverbrennungsanlagen;
8. eine verpflichtende Verwertungsquote von mindestens 80 Prozent aller Bau- und Siedlungsabfälle vorzuschreiben, getrennt nach einzelnen Stofffraktionen im Abfall wie Bioabfälle, Metall oder Kunststoffe. Der Steigerung der stofflichen Verwertung der Abfälle muss dabei die wichtigste Rolle zukommen;
9. zur gezielten Förderung von Verwertungsmaßnahmen über die allgemeine Verwertungsquote hinaus auch spezifische Verwertungsquoten für bestimmte, besonders wichtige Stoffe als Zielvorgaben im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festzulegen. Für den absehbar knapper werdenden, für alle Lebewesen lebensnotwendigen Stoff Phosphor sollte z. B. eine gesetzliche Quote für die Vorbereitung der Wiederverwendung und das Recycling festgesetzt werden;
10. daran festzuhalten, dass Wirtschaftsdünger im Sinne des Düngegesetzes zur Verwendung in Biogasanlagen sowie Gärreste sowohl aus Wirtschaftsdüngern als auch aus nachwachsenden Rohstoffen kein Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, um eine Ungleichbehandlung von Dünger aus Biogasanlagen gegenüber direkt ausgebrachten Wirtschaftsdüngern zu verhindern;
11. das Recycling, und damit verbunden auch die Sammelquoten, für besonders bedeutende Produkte signifikant zu erhöhen. Die Produktverantwortung muss hierfür ausgeweitet bzw. durch finanzielle Anreize gestärkt werden. Das duale System, der Grüne Punkt, ist unüberschaubar und muss auf den Prüfstand gestellt werden;
12. die Einführung zusätzlicher verpflichtender Rückgabesysteme im Handel zum Beispiel durch eine Pfandpflicht für einzelne Produktgruppen wie Mobiltelefone und Computer zu prüfen;
13. deutlich bürgerfreundlichere Systeme für die Rückgabe und Getrenntsammlung von Wertstoffen zu entwickeln und einzuführen, insbesondere auch für Elektronikschrott, der viele wertvolle Rohstoffe enthält;
14. die Abfallberatung wieder als verpflichtende Aufgabe für Städte und Kommunen in das Abfallrecht aufzunehmen, um durch verlässliche und neutrale Abfallberatung die Bürgerinnen und Bürger zu stärkerer Abfallvermeidung, zu besserer Mülltrennung und zu einem bewussteren Umgang mit Abfällen anzuspornen;

15. die längst fertig ausgearbeiteten Pläne zur klaren Kennzeichnung von Einweg- und Mehrwegverpackungen endlich umzusetzen;
16. sicherzustellen, dass Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle nur dann mit anderen Abfällen gemeinsam gesammelt werden können, wenn sie einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einem Recycling zugeführt werden;
17. den Anreiz zu einer Steigerung der stofflichen Verwertung von Gewerbe- und Produktionsabfällen, die bisher überwiegend verbrannt werden, deutlich zu erhöhen. Die Verwertungswege müssen deutlich transparenter werden; ebenso müssen alle relevanten Daten offengelegt werden. Hier fehlen zurzeit noch viel zu häufig Informationen über den Verbleib der oftmals privat gesammelten Abfälle;
18. den Ländern nicht nur über das Mittel des Abfallwirtschaftsplans, sondern unmittelbar die Entscheidungskompetenz per Landesgesetz einzuräumen, um die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen zu Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen in andere Länder zu begrenzen oder für die mit weitreichenden Risiken verbundene stoffliche Verwertung von Klärschlämmen weitergehende Anforderungen zu setzen;
19. die Zuständigkeit und Ausgestaltung einer erhöhten Wertstoffeffassung, zum Beispiel durch die Einführung der Wertstofftonne, verbindlich im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu regeln. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, zügig ein schlüssiges, verbraucherorientiertes, bundesweites Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, das die kommunale Verantwortung für die Wertstoffe sicherstellt;
20. in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verantwortung für den privaten Hausmüll auch weiterhin bei den Kommunen zu belassen;
21. von der Einführung einer neutralen Stelle zur Vergabe der Wertstoffeffassung abzusehen und damit der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.

Berlin, den 25. Oktober 2011

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**